



MAGISTRAT DER EINHARDSTADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 14. September 2022

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 17-181/I/556 21-26

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	12.09.2022		
Ausschuss für Bildung, Sport, Soziales und Kultur	29.09.2022		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022		
Stadtverordnetenversammlung	10.10.2022		

**Betreff: Erhöhung der Verpflegungsgebühren in den Tageseinrichtungen für Kinder und den päd. Betreuungen der Stadt Seligenstadt
- Antrag des Magistrats vom 12.09.2022 -
Drucks. 17-181/I/556 21-26**

Anlagen: Entwurf 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
Synopsis 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
Entwurf 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der päd. Betreuungen KAS und Emma Schule
Synopsis 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der päd. Betreuungen an der KAS und Emma Schule

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

1. Für die Ganztagsbetreuung im Krippenbereich (Kinderkrippe Minimäuse und Krippengruppe Kita Käthe Münch) beträgt die Verpflegungsgebühr ab 01.11.2022 74,00 € im Monat statt bisher 70,00 €.
2. Für die Ganztags- sowie Halbtags- mit Übermittagsbetreuung im Kindergartenbereich der Kita Käthe Münch beträgt die Verpflegungsgebühr ab 01.11.2022 78,00 € im Monat statt bisher 72,00 €.
3. Die entsprechende bisherige Regelung gem. § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 wird geändert.
4. Die Verpflegungsgebühr in den städtischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule beträgt ab 01.11.2022 für die Kinder, die an der Verpflegung teilnehmen, 78,00 € im Monat statt bisher 72,00 €.
5. Die entsprechende bisherige Regelung gem. § 6 Abs. 3 der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 wird hiermit geändert.
6. Die jeweiligen Getränkegebühren bleiben von der Erhöhung unberührt.
7. Die Ermächtigungsgrundlage zur Anpassung der Verpflegungs- und Getränkegebühren durch Beschlussfassung im Magistrat entfällt in beiden Satzungen. Sowohl § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 als auch § 6 Abs. 7 der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Für die Essensversorgung in den vier städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kita Käthe Münch, Krippe Minimäuse und die beiden pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule) wird von den Eltern pro Monat eine pauschale Gebühr erhoben.

Die Verpflegungsgebühr für die Teilnahme an der Verpflegung einschließlich Getränke wird auf der Grundlage der tatsächlichen Selbstkosten einschließlich anteiliger Betriebskosten und unter Berücksichtigung der Schließzeiten kalkuliert und erhoben (vgl. Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 § 3 Abs. 5, sowie der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 § 6 Abs. 1 Punkt 2.a). Für Kinder, die nicht an der Verpflegung teilnehmen, wird eine Getränkegebühr erhoben.

Eine Anpassung der Verpflegungsgebühren in allen vier Einrichtungen ist notwendig, da alle drei Caterer, die das Mittagessen liefern, die Preise ab September erhöhen mussten aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise und Lohnkosten. Die Erhöhungen liegen zwischen 10 und 15 %.

Aktuell werden die Kita Käthe Münch und die Krippe Minimäuse von der gemeinnützigen Integrationsgesellschaft mbH Esswerk aus Offenbach mit frisch zubereitetem Essen beliefert, die pädagogische Betreuung an der Konrad-Adenauer-Schule von Frau Gündling D'Alessio aus Seligenstadt, die auch die Cafeteria an der Einhardschule betreibt, und die päd. Betreuung an der Emma-Schule von Kuhn's Catering GmbH aus Seligenstadt. Es wurde bei der Auswahl der Caterer darauf Wert gelegt, dass frisch gekocht wird, auf die besonderen Wünsche der Einrichtungen eingegangen werden kann und bei Bedarf auch Nachlieferungen möglich sind.

Neben den Kosten für die Caterer werden auch die Kosten für die Hauswirtschaftskräfte in die Kalkulation einbezogen. Die Berücksichtigung dieser Lohnkosten bei der Gebührenermittlung ist dem tatsächlichen Aufwand geschuldet, der für das Mittagessen entsteht. Dieser gestaltet sich in den einzelnen Betreuungsbereichen unterschiedlich. Bei den Schulbetreuungen wird der gesamte Aufwand an Hauswirtschaftskräften für die Arbeiten rund um das Mittagessen benötigt, bei den Kitas liegt der berücksichtigte Anteil des Hauswirtschaftspersonals bei 50 % und bei den Krippen bei 40 %.

Der Anteil für die Deckung der Kosten für die Hauswirtschaftskraft beträgt dann bei der Kalkulation der Gebühr je nach Einrichtung zwischen 22 und 29 %, die anderen 71 – 78 % sind im Wesentlichen die Kosten für den Caterer und zu einem ganz geringen Anteil für die Getränke.

Die Schließzeiten in allen Einrichtungen sowie die Ferienzeiten mit geringeren Kinderzahlen in den Schulbetreuungen werden in die Kalkulation kostensenkend einbezogen. Bei den Kosten nicht berücksichtigt werden die Abschreibungen für Investitionen (Spülmaschinen, etc.) sowie die Energiekosten. Es ist festzuhalten, dass auch mit der vorgeschlagenen Anhebung der Gebühren keine Vollfinanzierung der Essenskosten erfolgt, sondern immer noch ein Defizit bei der Stadt verbleibt.

Am Beispiel der päd. Betreuung der Konrad-Adenauer-Schule wird eine Gebührenkalkulation dargestellt:

Geplante Jahreskosten	
Caterer und Getränke bei Vollkalkulation = 12 Monate	97.480,00 €
Kosten HWK (Anteil 25,85 % von den Gesamtkosten)	33.980,00 €
Summe:	131.460,00 €
abzgl. Schließzeit (25 Tage x 115 Essen x 3,30 €)	9.487,50 €
abzgl. Ferienzeit (reduzierte Kinderzahl)	9.108,00 €
Gesamt Jahreskosten gem. Kalkulation:	112.864,50 €
Beitrag/pro Monat bei 120 Kindern:	78,38 €

Gemäß der beschriebenen Kalkulation ergeben sich folgende neue Verpflegungsgebühren für den jeweiligen Betreuungsbereich:

Für die Ganztagsbetreuung im Krippenbereich (Kinderkrippe Minimäuse und Krippengruppe Kita Käthe Münch) eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 74,00 € im Monat statt bisher 70,00 € (Erhöhung um 4,00 € = 5,7 %).

Für die Ganztags- sowie Halbtags- mit Übermittagsbetreuung im Kindergartenbereich der Kita Käthe Münch eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 78,00 € im Monat statt bisher 72,00 € (Erhöhung um 6,00 € = 8,3 %).

Für die städtischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule eine Verpflegungsgebühr für die Kinder, die an der Verpflegung teilnehmen, in Höhe von 78,00 € im Monat statt bisher 72,00 € (Erhöhung um 6,00 € = 8,3 %).

Die jeweiligen Getränkegebühren bleiben von der Anpassung unberührt.

Ein Überblick bzgl. der Verpflegungsgebühren, die die anderen Kreiskommunen aktuell erheben, ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	Infos	Kita/Krippe	Schul- betreuung
Neu-Isenburg	Verschiedene Anbieter	60,00 € - 70,00 €	
Heusenstamm	Gem. Satzung inkl. anteil. Betriebskosten	60,00 €	
Mainhausen		75,00 € seit 01.09.2022	80,00 € Träger GiP
Rödermark		70,00 €	75,00 € Träger GiP
Rodgau		56,00 € seit 01.09.2009	
Langen		61,80 €	
Obertshausen	Seit 01.08.2018	76,00 €	

Mühlheim	Gem. Satzung inkl. anteil. Betriebskosten	85,00 € seit 01.01.2022	
Dreieich		60,00€ Krippe 50,00 € Kita + 10 € Frühstück	50,00 €
Dietzenbach		75,00 € + 7,00 € Frühstück	75,00 €
Hainburg	Kirchliche Träger	63,00 € /68,00 €	65,00 €

Mit den Vorschlägen gem. dieser Vorlage für eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 74,00 € für Krippe und 78,00 € für Kita und Schulbetreuung liegt Seligenstadt im oberen Bereich. Im Vergleich mit Mainhausen und Mühlheim, die auch in diesem Jahr die Gebühren angepasst haben, ist der Seligenstädter Vorschlag allerdings passend bzw. noch etwas günstiger.

Die finanziellen Auswirkungen sind wie folgt:

Im Jahr 2022

Die Caterer haben ihre Preise zum 01.09.2022 erhöht. Nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 10. Oktober 2022 könnten die Verpflegungsgebühren zum 01.11.2022 angepasst werden. Dadurch würde sich in diesem Jahr ein voraussichtliches Defizit von ca. 5.500,00 € ergeben, das durch Minderausgaben an anderer Stelle innerhalb des Budgets ausgeglichen werden könnte.

Im Jahr 2023

Ein Teil der angekündigten Erhöhungen wurde bereits eingeplant auf dem entsprechenden Konto 61360000 „Verpflegungsaufwand“ im Produkt 365.00. Es sind noch weitere ca. 20.000,00 € mehr einzuplanen durch die Preissteigerungen, die sich erst nach Fertigstellung des Haushaltsentwurfes ergeben haben. Die Mehreinnahmen durch eine Erhöhung der Verpflegungsgebühr in der vorgeschlagenen Höhe auf dem Konto 51100100 „Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren Verpflegungsentgelt“ würden sich auf ca. 60.000,00 € belaufen, so dass sich das Ergebnis im Haushaltsentwurf um 40.000,00 € verbessern würde. Bei Beschlussfassung durch den Magistrat könnte der Ansatz im Entwurf noch angepasst werden.

Abschließend wurde in diesem Zusammenhang die Ermächtigungsgrundlage zur Anpassung der Verpflegungs-/Getränkegebühr durch das Rechtsamt geprüft. Hierbei kam es zu folgendem Ergebnis: Bei der Verpflegungsgebühr für die Teilnahme am Essen in den als öffentlich-rechtliche Einrichtungen betriebenen städtischen Betreuungseinrichtungen handelt es sich um eine kommunale Abgabe gemäß § 2 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG). Nach dieser Vorschrift dürfen kommunale Abgaben -soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, nur aufgrund einer Satzung erhoben werden.

Der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen ist gemäß § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wiederum eine Angelegenheit, die die Stadtverordnetenversammlung nicht an den Magistrat übertragen kann.

§ 51 Nr. 10 HGO spricht dagegen etwas missverständlich davon, dass die Festsetzung öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte nur dann nicht an den Magistrat übertragen werden kann, wenn es sich um solche handelt, die für größere Teile der Gemeindebevölkerung von Bedeutung sind.

Soweit es hier um öffentliche Abgaben geht, ist für diese jedoch bereits nach § 2 KAG i.V.m. § 51 Nr. 6 HGO klargelegt, dass hier allein die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist, da es sich um eine Satzung handelt. Als einziger eigenständiger Anwendungsbereich des § 51 Nr. 10 HGO verbleibt daher nur die Festlegung privatrechtlicher Entgelte für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen.

Die betragsmäßige Festsetzung der Verpflegungsgebühr hat daher in der Gebührensatzung zu erfolgen. Änderungen der Höhe der Gebühr haben ebenfalls durch formelle Satzungsänderung durch die Stadtverordnetenversammlung zu erfolgen.

Somit sind sowohl § 3 Abs. 7 der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (Kinderkrippen und Kindergärten) in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 als auch § 6 Abs. 7 der Satzung der Stadt Seligenstadt über die Benutzung der pädagogischen Betreuungen an der Konrad-Adenauer-Schule und der Emma-Schule in der Fassung der letzten Änderung vom 30.06.2021 ersatzlos zu streichen.